

Antrag S04: Umstrukturierung Bundesausschuss

Antragsteller*in:

Parteivorstand

Der Parteitag möge beschließen:

1 **Der Bundesausschuss soll in Parteirat umbenannt werden.**

2 **§ 22 Zusammensetzung und Wahl des ~~Bundesausschusses~~** Parteirates

3 (1) Dem ~~Bundesausschuss~~ Parteirat gehören mit beschließender Stimme an:

4 (a) 60 Vertreterinnen und Vertreter der Landesverbände,

5 (b) zwölf von der Versammlung der Sprecherinnen und Sprecher der

6 bundesweiten Zusammenschlüsse zu wählende Mitglieder, wobei beim Stimmrecht die

7 Stärke der Zusammenschlüsse zu berücksichtigen ist. Das Nähere zum Verfahren regelt

8 der ~~Bundesausschuss~~ Parteirat.

9 (c) sechs durch den Parteivorstand aus seiner Mitte bestimmte Mitglieder, darunter

10 die/der Bundesschatzmeister/in.

11 (d) zwei Vertreterinnen oder Vertreter des anerkannten Jugendverbandes.

12 (2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Landesverbände werden auf den

13 Landesparteitagen gewählt. Für die Hälfte der dem Landesverband zustehenden

14 Vertreterinnen und Vertreter hat der Landesvorstand das Vorschlagsrecht.

15 Die Verteilung der Mandate auf die Landesverbände erfolgt entsprechend den

16 Delegiertenzahlen des Parteitages paarweise im Divisorenverfahren nach Adams.

17 (3) Dem ~~Bundesausschuss~~ Parteirat gehören die Vorsitzenden der parlamentarischen

18 Vertretungen auf Bundes- und Landesebene mit beratender Stimme an. ~~können weitere~~

19 ~~Mitglieder mit beratender Stimme angehören.~~

20 (4) Dem Parteirat können weitere Mitglieder mit beratender Stimmen angehören, diese

21 ~~Die Mitglieder mit beratender Stimme~~ werden auf Beschluss des Parteitages durch

22 Organe, Versammlungen und sonstige Gremien der Partei und ihrer Zusammenschlüsse

23 bestimmt. Dabei sollen die Gruppe im Europäischen Parlament,

24 ~~die Bundestagsfraktion~~ und die Vertreterinnen und Vertreter der Partei in der Partei

25 der Europäischen Linken angemessen berücksichtigt werden.

26 (5) Die Mitglieder werden für die Dauer von zwei Kalenderjahren bestellt. Für die

27 Mitglieder sind auch Ersatzmitglieder zu bestellen.

28 (6) Das Amt der Mitglieder beginnt mit dem erstmaligen Zusammentreten des

29 ~~Bundesausschusses~~ Parteirates und endet mit dem Zusammentreten des

~~Bundesausschusses~~

30 Parteirates der folgenden Wahlperiode.

31 **§ 23 Arbeitsweise des ~~Bundesausschusses~~** Parteirates

32 (1) Der ~~Bundesausschuss~~ Parteirat tritt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr

33 zusammen.

34 (2) Das Präsidium nimmt seine Aufgaben bis zur Konstituierung des nachfolgenden

35 ~~Bundesausschusses~~ Parteirates wahr.

36 (3) Der ~~Bundesausschuss~~ Parteirat muss auf Beschluss des Parteivorstandes

37 einberufen werden oder wenn es mindestens ein Viertel der ~~Bundesausschuss~~

38 Parteiratsmitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.

39 (4) Der ~~Bundesausschuss~~ Parteirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder ein

40 Präsidium, welchem Einberufung und Tagesleitung obliegen.

41 (5) Der Bundesausschuss Parteirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

42 **Übergangsregelung zur Umsetzung:**

43 **„Im Rahmen einer Übergangsregelung soll sichergestellt werden, dass ein geordneter**
44 **Übergang der bisherigen Arbeit des Bundesausschusses erfolgen kann. Hierzu soll im**
45 **Zusammenhang mit den Satzungsänderungen auch festgelegt werden, dass der im März**
46 **2024**

46 **neu konstituierte Bundesausschuss übergangsweise bis zum 1. Quartal 2026 als**
47 **Bundesausschuss (oder andere Bezeichnung) fungiert.“**